

Hundesteuersatzung

der Stadt Lehrte

Inhaltsübersicht:	Seite
§ 1 Steuergegenstand	1
§ 2 Steuerpflichtiger Personenkreis	1
§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze.....	1
§ 4 Steuerfreiheit	2
§ 5 Steuervergünstigungen.....	2
§ 6 Allgemeine Bestimmungen für Steuervergünstigungen.....	2
§ 7 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht	4
§ 8 Festsetzung der Steuer.....	4
§ 9 Fälligkeit der Steuer	4
§ 10 Anmeldung, Abmeldung, Änderungsmeldungen, Anzeigepflichten	5
§ 11 Sicherung und Überwachung des Steueraufkommens.....	5
§ 12 Ordnungswidrigkeiten	6
§ 13 Datenverarbeitung	6
§ 14 In-Kraft-Treten	7

Aufgrund der §§ 10, 11, 58, 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250) und der §§ 1, 2 und 3 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 29.11.2023 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Stadt Lehrte. Wird das Alter des Hundes von der hundehaltenden Person nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflichtiger Personenkreis

(1) Steuerpflichtig ist die hundehaltende Person.

(2) Als hundehaltende Person gilt, wer einen Hund oder mehrere Hunde

1. im eigenen Haushalt oder Betrieb, in einer Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung oder
2. im Interesse einer dem Haushalt oder Betrieb, der Institution oder Organisation angehörenden Person aufgenommen hat oder im Interesse einer juristischen Person hält.

(3) Als hundehaltende Person gilt nicht, wer

- einen im Eigentum einer anderen Person stehenden Hund in Pflege genommen oder zum Anlernen aufgenommen hat und
- die Inpflegenahme oder das Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten nicht überschreitet und
- der Hund nachweislich von der anderen Person bereits in der Bundesrepublik Deutschland versteuert oder steuerfrei gehalten wird.

Nach Ablauf des Zeitraums von zwei Monaten gilt der Hund als aufgenommen im Sinne von Absatz 2.

(4) Alle aufgenommenen Hunde gelten als von den hundehaltenden Personen gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde besteht eine Gesamtschuldnerschaft.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich

1. für den ersten Hund 84,00 Euro,
2. für den zweiten Hund 120,00 Euro,
3. für jeden weiteren Hund 156,00 Euro.

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden (§ 4) oder für deren Haltung eine Steuerbefreiung gewährt ist (§ 5 Absatz 2), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für deren Haltung eine Steuerermäßigung gewährt ist (§ 5 Absatz 3), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Absatz 1 in voller Höhe den steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weiterer Hunde vorangestellt.

§ 4 Steuerfreiheit

Die Hundehaltung ist steuerfrei für Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Stadt Lehrte aufhalten für diejenigen Hunde, die sie bei ihrer Ankunft bereits halten und die sie nachweislich bereits in der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder steuerfrei halten. Nach Ablauf des Zeitraums von zwei Monaten gilt die hundehaltende Person als zugezogen im Sinne dieser Satzung.

§ 5 Steuervergünstigungen

- (1) Steuervergünstigung ist eine Steuerbefreiung oder eine Steuerermäßigung.
- (2) Eine Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten
 1. a) von Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 - b) von Such-, Spür-, Rettungshunden, die die dafür vorgesehenen Prüfungen abgelegt haben und nachweislich inländischen Organisationen, Einheiten, Einrichtungen des Zivilschutzes oder der Katastrophenhilfe im Sinne des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG), des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes (NKatSG) oder dem Rettungsdienst zur Verfügung stehen; der mit dem Antrag vorzulegende Nachweis zur letzten bestandenen Hauptprüfung darf nicht älter als zwei Jahre, der mit dem Antrag vorzulegende Nachweis der Zivilschutz- oder Katastrophenhilfeorganisation oder des Rettungsdienstes darf nicht älter als zwölf Monate sein;
 - c) von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
 2. eines Hundes, der zum Schutz oder zur Hilfe einer blinden, gehörlosen oder hilflosen Person unentbehrlich ist; dies umfasst Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“ = Begleitperson, „Bl“ = Blindheit, „aG“ = außergewöhnliche Gehbehinderung, „Gl“ = Gehörlosigkeit, „H“ = Hilflosigkeit oder „TBl“ = Taubblindheit besitzen; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden;
 3. von bis zu drei nachweislich ausgebildeten Hütehunden, die zur Bewachung von Herden auf freien Weiden ohne eingrenzende Zäune oder sonstige Umfriedungen notwendig sind;
 4. von Hunden, die nachweislich aus dem Tierheim Burgdorf (Region Hannover) ab dem 01.01.2024 übernommen wurden für die ersten vierundzwanzig Monate nach Aufnahme des Tieres; der Nachweis der Übernahme aus dem Tierheim Burgdorf ist bei der Antragstellung vorzulegen.
- (3) Eine Steuerermäßigung um die Hälfte der in § 3 Absatz 1 genannten Sätze wird auf Antrag gewährt für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten Wohngebäude mehr als 300 Meter entfernt liegen.

§ 6 Allgemeine Bestimmungen für Steuervergünstigungen

- (1) Eine Steuervergünstigung ist schriftlich zu beantragen. Sie wird nur gewährt
 - in den Fällen des § 5 Absatz 2 Nr. 1 bis 3, wenn der Hund für den angegebenen Verwendungszweck nachweislich geeignet ist,
 - in den Fällen des § 5 Absatz 2 Nr. 4, wenn die nach dem NHundG (Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden) erforderliche Sachkunde für die Hundehaltung von allen hundehaltenden Personen (§ 2) nachgewiesen wird,
 - in den Fällen des § 5 Absatz 3, wenn der Hund für den angegebenen Verwendungszweck nachweislich geeignet ist und die nach dem NHundG (Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden) erforderliche Sachkunde für die Hundehaltung von allen hundehaltenden Personen (§ 2) nachgewiesen wird.

Eine Steuervergünstigung wird nicht gewährt

- für das Halten eines Hundes, dessen Gefährlichkeit nach § 7 NHundG (Niedersächsisches Hundegesetz) festgestellt worden ist; die Stadt Lehrte ist jederzeit berechtigt, bei der zuständigen Fachbehörde im Sinne des NHundG entsprechende Informationen einzuholen,
- für Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden; sofern Zweifel an der Rasse oder dem Typ des Hundes bestehen, ist von der hundehaltenden Person eine tierärztliche Bescheinigung vorzulegen aus der mindestens hervorgehen muss, welcher Rasse, welchem Typ oder welchen eingekreuzten Rassen oder Typen der Hund aufgrund seines Phänotyps zuzuordnen ist.

(2) Eine gewährte Steuervergünstigung gilt nur

- für die hundehaltende Person oder die hundehaltenden Personen, für die sie beantragt und bewilligt worden ist und
- für den Hund, der bei der Antragstellung angegeben wurde; die individuelle Kennnummer des Transponders ist anzugeben.

(3) Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Steuervergünstigung sind von der hundehaltenden Person nachzuweisen. Kosten, die im Zusammenhang mit einer Steuervergünstigung entstehen, hat die hundehaltende Person zu tragen.

(4) Die Steuervergünstigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Stadt Lehrte zugeworfen ist und die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung vorliegen. Ist der Tag des Antragszugangs der erste Tag eines Kalendermonats und liegen die weiteren Voraussetzungen ebenfalls an diesem Tag vor, wird die Steuervergünstigung ab Antragszugang gewährt.

(5) In Fällen des

- § 5 Absatz 2 Nr. 1 b) (Such-, Spür-, Rettungshunde) und
- § 5 Absatz 2 Nr. 1 c) (sonstiges öffentliches Interesse)

wird die Steuerbefreiung bis zum Ende des Kalenderjahres gewährt. Das Fortbestehen der Steuerbefreiungsvoraussetzungen ist jährlich bis zum 30.11. neu nachzuweisen. Bei fristgerechter Einreichung der Nachweise besteht die Steuerbefreiung für das folgende Kalenderjahr fort. Bei verspäteter Einreichung der Nachweise ist die Steuerbefreiung neu zu beantragen.

(6) In Fällen des

- § 5 Absatz 2 Nr. 1 a) (Diensthunde),
- § 5 Absatz 2 Nr. 2 (Schutz einer hilflosen Person)
- § 5 Absatz 2 Nr. 3 (Hütehunde)
- § 5 Absatz 3 (Bewachung)

ist das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht jährlich nachzuweisen.

(7) In Fällen des

- § 5 Absatz 2 Nr. 4 (Hunde aus dem Tierheim Burgdorf)

ist die Steuerbefreiung beschränkt auf die ersten vierundzwanzig Kalendermonate nach der Übernahme des Hundes aus dem Tierheim. Sie wird nur gewährt bei direkter Übernahme des Hundes aus dem Tierheim und ist auf andere Personen nicht übertragbar.

(8) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, ist dies von der hundehaltenden Person innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall der Voraussetzungen der Stadt Lehrte schriftlich mitzuteilen. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich den Hund, genügt die Mitteilung durch eine von ihnen für alle hundehaltenden Personen. Liegen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht mehr vor, erfolgt vom ersten Tag des auf den Wegfall folgenden Monats eine Besteuerung entsprechend § 3.

(9) Die Stadt Lehrte ist jederzeit berechtigt, sich das Fortbestehen der Vergünstigungsvoraussetzungen nachweisen zu lassen.

§ 7 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Hundesteuer entsteht

1. bei Aufnahme des Hundes in den Haushalt oder Betrieb, die Institution oder Organisation mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme folgenden Kalendermonats,
2. bei Zuzug der hundehaltenden Person(en) in die Stadt Lehrte mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats,

frühestens jedoch mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Erfolgt die Aufnahme eines Hundes oder mehrerer Hunde oder der Zuzug der hundehaltenden Person am ersten Tag eines Kalendermonats, so entsteht die Hundesteuer mit diesem Tag. Bei Zuwachs eines Hundes durch Geburt von einer im Haushalt oder Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hündin gilt der zugewachsene Hund drei Monate nach der Geburt als aufgenommen.

(2) Die Steuerpflicht beginnt mit der Entstehung der Hundesteuer.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt oder die hundehaltende Person aus dem Gebiet der Stadt Lehrte wegzieht. Wird die Abmeldefrist nach § 10 Absatz 5 versäumt, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Eingang der Abmeldung von Hundesteuer bei der Stadt Lehrte erfolgt.

§ 8 Festsetzung der Steuer

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr festgesetzt. Beginnt die Steuerpflicht während des Kalenderjahres, wird die Steuer anteilig für den Rest des Jahres festgesetzt. Endet die Steuerpflicht im Verlauf des Kalenderjahres, erfolgt die Festsetzung anteilig für die Monate der Steuerpflicht.

(2) Die Hundesteuer wird mit einem schriftlichen Steuerbescheid festgesetzt. Darin kann bestimmt werden, dass der Bescheid auch für folgende Kalenderjahre gilt und bei unveränderten Bemessungsgrundlagen und gleichbleibendem Steuerbetrag kein jährlicher Steuerbescheid erstellt wird. Sofern sich Berechnungsgrundlagen oder Höhe der Steuer ändern oder die Steuerpflicht entfällt, wird ein entsprechender Bescheid erteilt.

(3) Für diejenigen steuerpflichtigen Personen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die steuerpflichtigen Personen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Sofern sich Bemessungsgrundlagen oder Höhe der Steuer ändern oder die Steuerpflicht entfällt, wird ein schriftlicher Steuerbescheid erteilt.

(4) Der Steuerbescheid kann mit anderen Abgabebescheiden der Stadt Lehrte zusammengefasst erteilt werden.

§ 9 Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats und Erstattungsbeiträge werden umgehend nach der Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig.

(2) Auf Antrag kann die Steuer abweichend von Absatz 1 zum 01.07. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Die abweichende Fälligkeit bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Für eine Berücksichtigung der geänderten Fälligkeit im Folgejahr, muss der jeweilige Antrag bis spätestens zum 30.11. gestellt werden.

(3) Bei einem erteilten Steuerbescheid mit Wirkung auch für Folgejahre (§ 8 Absatz 2) oder bei einer Steuerfestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 8 Absatz 3) wird die

Hundesteuer bis zur Bekanntgabe einer Änderung zu denjenigen Terminen fällig, die im letzten schriftlich ergangenen Bescheid festgelegt waren.

§ 10 Anmeldung, Abmeldung, Änderungsmeldungen, Anzeigepflichten

- (1) Eine Hundehaltung ist von der hundehaltenden Person bei der Stadt Lehrte anzumelden. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, genügt die Anmeldung durch eine von ihnen für alle hundehaltenden Personen nach § 2.
- (2) Die Anmeldung zur Hundesteuer hat zu erfolgen
 - innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes,
 - bei Zuzug der hundehaltenden Person(en) innerhalb von zwei Wochen nach Zuzug,
 - bei Zuwachsen des Hundes durch Geburt von einer bereits gehaltenen Hündin innerhalb von zwei Wochen, nachdem der zugewachsene Hund drei Monate alt geworden ist,
 - in den Fällen des § 2 Absatz 3 (Hund zur Pflege oder zum Anlernen) innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist,
 - in den Fällen des § 4 (Steuerfreiheit) innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (3) Bei der Anmeldung zur Hundesteuer sind anzugeben
 1. Vorname, Name und Anschrift der hundehaltenden Person(en); bei einer gemeinschaftlichen Hundehaltung die Angaben aller hundehaltenden Personen,
 2. Datum des Beginns der Hundehaltung,
 3. bei Anschaffung des Hundes Name und Anschrift der vorherigen hundehaltenden Person und Datum der Anschaffung,
 4. bei Zuzug der hundehaltenden Person nach Lehrte das Zuzugsdatum,
 5. Rasse oder Typ, Alter oder Geburtsdatum, Geschlecht und Farbe des Hundes,
 6. Kennnummer des Transponders; erfolgt die elektronische Kennzeichnung erst nach der Anmeldung zur Hundesteuer, ist die Kennnummer nach durchgeführter Kennzeichnung unaufgefordert nachzureichen.
- (4) Ändern sich Name oder Anschrift einer hundehaltenden Person, ist dies innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Änderung der für das Steuerwesen zuständigen Dienststelle / Organisationseinheit der Stadt Lehrte mitzuteilen.
- (5) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder verstorben ist, bei der Stadt Lehrte schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn eine hundehaltende Person aus der Stadt Lehrte wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung von der Hundesteuer der Name und die Anschrift dieser anderen Person anzugeben.

§ 11 Sicherung und Überwachung des Steueraufkommens

- (1) Nach der Anmeldung wird je Hund eine Steuermarke (Hundesteuermarke) ausgegeben. Die Hundesteuermarke verbleibt Eigentum der Stadt Lehrte. Die Hundesteuermarke darf nur für die gemeldete Hundehaltung verwendet werden; eine Weitergabe der Marke an eine Person, die für die Marke nicht als hundehaltend gemeldet ist, oder eine Verwendung für einen anderen Hund als bei der Anmeldung angegeben, sind nicht gestattet. Die Hundesteuermarke ist bei der Abmeldung des Hundes bei der Stadt Lehrte abzugeben.
- (2) Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen. Eine Ausnahme von der Tragepflicht besteht für
 - Diensthunde im Sinne von § 5 Absatz 2 Nr. 1 a),

- Such-, Spür-, Rettungshunde im Sinne von § 5 Absatz 2 Nr. 1 b),
- Hütehunden im Sinne von § 5 Absatz 2 Nr. 3

während ihres Einsatzes.

Für Hunde, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden (§ 5 Absatz 2 Nr. 1 c) kann im Einzelfall eine Ausnahme von der Tragepflicht gewährt werden.

- (3) Wer einen Hund oder mehrere Hunde aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Stadt Lehrte die zur Feststellung der für die Besteuerung erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die hundehaltende Person nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer:innen, Vermieter:innen, Verpächter:innen, Mitarbeitende, Mitbewohner:innen verpflichtet, der Stadt Lehrte auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und die hundehaltenden Personen Auskunft zu erteilen (§ 11 Absatz 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 Abgabenordnung).

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 6 Absatz 8 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht innerhalb zwei Wochen bei der Stadt Lehrte anzeigt,
 2. entgegen § 10 Absatz 2 den Beginn der Hundehaltung nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Stadt Lehrte anzeigt,
 3. entgegen § 10 Absatz 3 Nr. 1 die Angaben zur hundehaltenden Person / zu den hundehaltenden Personen nicht oder unvollständig oder falsch angibt,
 4. entgegen § 10 Absatz 3 Nr. 2 die Angaben zum Beginn der Hundehaltung nicht oder unvollständig oder falsch angibt,
 5. entgegen § 10 Absatz 3 Nr. 3 die Angaben zur vorherigen hundehaltenden Person nicht oder unvollständig oder falsch angibt,
 6. entgegen § 10 Absatz 3 Nr. 4 bei Zuzug nach Lehrte das Zuzugsdatum nicht oder unvollständig oder falsch angibt,
 7. entgegen § 10 Absatz 3 Nr. 5 die Angaben zu Rasse oder Typ, Alter oder Geburtsdatum, Geschlecht und Farbe des Hundes nicht oder unvollständig oder falsch angibt,
 8. entgegen § 10 Absatz 3 Nr. 6 die Kennnummer des Transponders nicht oder unvollständig oder falsch angibt,
 9. entgegen § 10 Absatz 5 das Ende der Hundehaltung nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich bei der Stadt Lehrte anzeigt,
 10. entgegen § 11 Absatz 1 Satz 3 die Hundesteuermarke an einem oder für einen anderen Hund verwendet als bei der Anmeldung angegeben,
 11. entgegen § 11 Absatz 1 Satz 4 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
 12. entgegen § 11 Absatz 2 den Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
 13. entgegen § 11 Absatz 3 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 13 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Lehrte gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Datenschutz-

Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 1 Absatz 6 und § 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes in Verbindung mit § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet. Personenbezogene Daten beinhalten insbesondere die allgemeinen Personendaten (Name, Geburtsdatum, Wohnort), Bankdaten, online-Daten, sonstige Kontaktdaten, Besitzdaten, Gesundheitsdaten. Eine Datenerhebung beim Fachministerium oder der Fachbehörde im Sinne des NHundG, beim Vollstreckungsgericht, beim Amtsgericht (Grundbuch), beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (Katasteramt), bei den Sozialversicherungsträgern, der Rentenversicherung und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanz- und Steuerwesen zuständigen Dienststellen / Organisationseinheiten der Stadt Lehrte und anderer Städte und Gemeinden erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die steuerpflichtige Person nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Absatz 1 Satz 3 AO).

- (2) Erhobene Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuerfestsetzung, -erhebung und -vollstreckung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das dieselbe abgabenpflichtige Person betrifft, verarbeitet werden. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur, sofern die Stadt Lehrte dazu gesetzlich ermächtigt oder verpflichtet ist. Technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Artikel 25 und 32 DSGVO sind getroffen worden.

Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß der AO, dem NKAG bzw. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen des Landes Niedersachsen in der Regel nach 10 Jahren gelöscht.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Lehrte vom 17.11.2004 außer Kraft.

Lehrte, 30.11.2023

STADT LEHRTE

Prüße
Bürgermeister

Die Satzung vom 30.11.2023 wurde am 14.12.2023 im Amtsblatt für die Region Hannover veröffentlicht (Nr. 33/2023).